OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603446/6/KLi

Datum:
Linz, 6. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 9. Dezember 2019 des J G, vertreten durch Dr. P F, Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 5. November 2019, GZ: VerkR96-4947-2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. November 2019, GZ: VerkR96-4947-2019, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend vorgeworfen, dass er am x um x Uhr als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde x auf der B X, x in Fahrtrichtung Freistadt fahrend bei Km x ein Fahrzeug überholt habe, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet worden seien.

Er habe dadurch § 16 Abs. 1 lit. a StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO werde über den Bf eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 69 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 15 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 9. Dezember 2019, mit welcher das Straferkenntnis seinem gesamten Umfang nach angefochten wird. Als Beschwerdegründe macht der Bf die Verletzung von Verfahrensvorschriften, sowie unrichtige rechtliche Beurteilung und Sachverhaltsfeststellung geltend. Der Bf beantragte u.a. die Durchführung eines Ortsaugenscheines, insbesondere zum Beweis dafür, dass im Bereich des Überholmanövers keine Fahrbahnkuppe vorgelegen sei.

Zusammengefasst beantragte der Bf, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das gegen ihn geführte Strafverfahren ersatzlos einzustellen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12. Dezember 2019, eingelangt am 23. Dezember 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte im Zuge des Beschwerdeverfahrens ein KFZ-technisches Sachverständigengutachten ein. Der Sachverständige führte im Zuge seiner Befundaufnahme einen Ortsaugenschein durch. Der Sachverständige erstattete ein Gutachten vom 8. März 2020.

I.5. Dieses Gutachten wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter des Bf und der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

I.6. Der Bf machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und erstattete mit Eingabe vom 21. April 2020 eine Stellungnahme. Zusammengefasst brachte der Bf vor, seine Schilderung des Überholvorganges stehe im Einklang mit dem kfz-technischen Sachverständigengutachten. Aufgrund des nunmehr vorliegenden Gutachtens zeige sich, dass das Überholmanöver tatsächlich nicht im Bereich einer nicht einsehbaren Fahrbahnkuppe eingeleitet worden sei, sohin keineswegs wie im angefochtenen Straferkenntnis als gefährliches Überholmanöver anzusehen sei. In diesem Sinne wiederhole der Bf die in der Beschwerde gestellten Anträge, die angebotenen Beweise aufzunehmen und das angefochtene Straferkenntnisaufzuheben, ebenso das gegen den Bf eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, sowie eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchzuführen.

I.7. Die belangte Behörde hat von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

I.8. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist und dies bereits auf Grund der Aktenlage feststeht. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Bf hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen.

Im vorliegenden Fall ist zunächst schon ersichtlich, dass auf Grund der Aktenlage das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG). Darüber hinaus wurde eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Insofern konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf lenkte am x um x Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde x auf der B X, x in Fahrtrichtung x. Bei Km x überholte er ein vor ihm fahrendes Fahrzeug.

Dem Bf kam ein Polizeifahrzeug entgegen, in dem sich die Polizisten Insp. D B und Insp. M S befanden. Diese hielten den Bf nach dem Überholmanöver an und führten eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch.

Das Überholmanöver an sich wird vom Bf nicht bestritten. Der Bf bestreitet jedoch den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf, dass andere Straßenbenützer behindert und gefährdet worden seien.

II.2. Der Kfz-technische Sachverständige, TOAR Dipl.-HTL-Ing. R H führte zu dem gegen den Bf erhobenen Tatvorwurf einen Ortsaugenschein am Tatort durch, fertigte ein Lichtbild vom Überholende an und erstattete ein Sachverständigengutachten.

In seinem Gutachten zum Überholmanöver des Bf führte der Sachverständige Nachfolgendes aus:

„Aus den Aktunterlagen geht hervor, dass der Bf am x gegen x Uhr auf der B X Richtung x gefahren ist. Der Bf hat mit einem blauen O I einen vor ihm fahrenden PKW überholt. Dieser Überholvorgang, in Fahrtrichtung x wurde auf Höhe StrKm. x abgeschlossen.

Das entgegenkommende Polizeifahrzeug musste um einen Unfall zu verhindern lt. Angaben der Polizei ihr Fahrzeug stark abbremsen und auf das Straßenbankett ausweichen.

Der Beginn dieses Überholmanöver ist nicht bekannt. Lt. Polizei lag der Beginn dieses Überholmanöver vor einer Fahrbahnkuppe.



Das vorstehende Foto wurde entgegen der Fahrtrichtung des Bf aufgenommen. Die Pylone zeigt das im Akt angeführte Überholende des Bf an. Geht man vom bekannten Überholende des Bf aus, dann beträgt die max. Sichtweite auf das „ Überholende “ etwa 420 m.

Wenn man davon ausgeht, dass der überholte PKW mit 100 km/h gefahren ist und der Bf aus einer Geschwindigkeit von 100 km/h heraus überholt hat, dann ergibt sich unter Berücksichtigung des Gegenverkehrs mit 100 km/h eine erforderliche Mindestsichtweite von 284 m.

Geht man davon aus, dass der überholte PKW mit 80 km/h gefahren ist und der Bf aus einer Überschussgeschwindigkeit von 100km/h heraus beschleunigend überholt hat, dann ergibt sich eine erforderliche Mindestsichtweite von 227 m. Der Bf erreicht dabei eine Geschwindigkeit von 127 km/h.

Über die Fahrgeschwindigkeit des überholten PKW liegen keine Angaben vor. Die aus Sicht des Bf schlechteste Variante geht von 100 km/h für den Bf wie für das zu überholende KFZ aus. Auch bei dieser Betrachtung war die maximal vorliegende Sichtweite ausreichend.

Wenn man die Teilstrecken des Bf sowie des Gegenverkehrs nimmt, und man davon ausgeht, dass das Überholmanöver bei StrKm. x zu Ende gewesen ist, so war aus Sicht der Polizei der Überholbeginn des Bf nicht einsehbar.
Wenn man davon ausgeht, dass der Bf erst bei StrKm x seinen Überholvorgang begann, dann wäre der Abschluss seines Überholvorganges bei StrKm x rechnerisch plausibel nachvollziehbar. In diesem Fall wäre die Sichtweite zu Beginn des Überholmanövers nicht ausreichend gewesen, da er nur etwas mehr als den eignen Überholweg, ohne Berücksichtigung eines Gegenverkehrs einsehen konnte. Dafür gibt es in Bezug auf die Aktunterlagen derzeit keinen Nachweis.

Der Bf könnte den Überholvorgang aus seiner Sicht auch früher begonnen haben und das Ende des Überholvorgangs bei StrKm x könnte in einem zögerlichen Überholvorgang, oder einer höheren Fahrgeschwindigkeit des „ Überholten “ liegen. Aus technischer Sicht kann es dafür etliche Gründe geben, aus den Aktunterlagen ergibt sich darauf aber kein Bezug.

Da der Überholbeginn des Bf nicht aktenkundig ist und der Überholbeginn im Hinblick auf die Aktenlage nicht belegbar rekonstruierbar ist, kann aus technischer Sicht nicht beurteilt werden, ob zu Überholbeginn die Sicht für den gegenständlichen Überholvorgang ausreichend gewesen ist.
Aus Sicht des Bf erfolgte sein Überholvorgang in einer Gefällestrecke und nicht im Bereich einer Fahrbahnkuppe.“
[Hervorhebungen im Original]

II.3. Im Ergebnis kann nicht mit der für eine Bestrafung notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf am x um x Uhr als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde x auf der B X, x in Fahrtrichtung x fahrend bei Km x ein Fahrzeug überholt habe, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet worden seien.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Fahrt des Bf mit dem genannten PKW am Tatort und zur Tatzeit sind unbestritten und werden auch vom Bf nicht in Abrede gestellt. Strittig ist aber, inwiefern der Bf ein Fahrzeug überholt habe, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet worden seien.

III.2. Der Bf gesteht selber zu, ein Überholmanöver durchgeführt zu haben, bringt aber sinngemäß vor, dieses Überholmanöver StVO-konform durchgeführt zu haben.

III.3. Zur Frage des Überholmanövers des Bf liegen unterschiedliche Aussagen vor, die sich bei Abwägung aller Beweisergebnisse nicht in Einklang bringen lassen.

Der Bf bringt dazu vor, im Bereich des Überholmanövers liege keine Fahrbahnkuppe und es gäbe dort auch kein Bankett, auf welches die Zeugen

ausweichen hätten können. Ebensowenig habe der Bf sein Überholmanöver vor einer Fahrbahnkuppe begonnen. Von einem gefährlichen Überholmanöver könne daher nicht gesprochen werden.

Die Zeugen gaben an, dass der Beginn des Überholmanövers vor einer Fahrbahnkuppe gewesen sei. Dieser Straßenabschnitt sei unübersichtlich und der Beginn des Manövers nicht erkennbar. Das Ende sei bei StrKm x gewesen. Der Bf sei den Zeugen aus Sicht des Bf auf der linken Seite entgegen gekommen, weshalb sie auf das Bankett ausweichen und bremsen hätten müssen.

Aus dem Sachverständigengutachten ergibt sich, dass dann, wenn man davon ausgeht, dass der Bf erst bei StrKm x seinen Überholvorgang begann, der Abschluss seines Überholvorganges bei StrKm x rechnerisch plausibel nachvollziehbar wäre. In diesem Fall wäre die Sichtweite zu Beginn des Überholmanövers nicht ausreichend gewesen, da er nur etwas mehr als den eignen Überholweg, ohne Berücksichtigung eines Gegenverkehrs, einsehen konnte. Dafür gibt es in Bezug auf die Aktunterlagen derzeit aber keinen Nachweis. aus Sicht des Bf erfolgte sein Überholvorgang in einer Gefällestrecke und nicht im Bereich einer Fahrbahnkuppe.

Im Ergebnis lässt sich daher das Vorbringen des Bf, im Bereich des Überholmanövers befinde sich keine Fahrbahnkuppe mit dem Sachverständigengutachten in Einklang bringen. Auch mit den Ausführungen des Sachverständigen, der Bf habe aus seiner Sicht das Überholmanöver in einer Gefällestrecke durchgeführt, lassen sich die Angaben des Bf vereinbaren.

III.4. Bei Würdigung aller Beweisergebnisse kann nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf am x um x Uhr als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde x auf der B X, x in Fahrtrichtung x fahrend bei Km x ein Fahrzeug überholt habe, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet worden seien. Eher wahrscheinlich ist aber die Darstellung des Bf.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 16 Abs. 1 lit. a StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen, wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist.

IV.2. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall ist strittig, ob der Bf während seiner Fahrt ein riskantes Überholmanöver durchgeführt hat und im Zuge dieses Überholmanövers andere Verkehrsteilnehmer behindert bzw. gefährdet hat oder nicht.

Diesbezüglich liegen unterschiedliche Beweisergebnisse vor. Diese konnten auch bei Würdigung aller Aussagen nicht eindeutig zu einem Beweisergebnis führen, das in einem Strafverfahren mit der für eine Bestrafung notwendigen Sicherheit erforderlich gewesen wäre. Auch durch die Einholung eines schlüssigen und nachvollziehbaren Sachverständigengutachtens konnte der gegen den Bf erhobene Tatvorwurf nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden.

V.2. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ spielt für die Klärung zweifelhafter Rechtsfragen keine Rolle [VwGH 30.5.2011, 2011/09/0073]. Nachdem eine solche verfahrensgegenständlich nicht zu klären war, sondern zu ermitteln war, ob der Bf ein gefährliches Überholmanöver durchgeführt hat, liegt eine Sachverhalts- bzw. Beweiswürdigungsfrage vor.

V.3. Den Grundsatz „in dubio pro reo“ darf die Behörde nur anwenden, wenn sie nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten hätte [VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237]. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift nur Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht (Hinweis E 12.2.1980, 2309/79, VwSlg. 01.033 A/1980) haben [VwGH 9.5.1990, 89/03/0051, 24.10.1990, 89/03/0268]. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist keine Beweiswürdigungsregel und kommt nur zur Anwendung, wenn auch nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung noch Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten blieben (Hinweis E 10.4.1991, 90/03/0214) [VwGH 30.1.2015, 2011/17/0081].

V.4. Im vorliegenden Fall wurden sowohl der Bf als auch zwei Zeugen andererseits. Die Zeugen wurden jeweils unter Wahrheitspflicht dazu befragt, welche Wahrnehmungen sie zum Überholmanöver des Bf haben. Die Zeugen gaben dazu an, sie hätten auf das Bankett ausweichen müssen, um eine Kollision zu

vermeiden. Im Hinblick auf die die Zeugen treffende Wahrheitspflicht kommt beiden Zeugen jeweils gleiches Gewicht zu. Weder erwecken die beiden Zeugen den Eindruck, noch dazu unter Wahrheitspflicht, den Bf zu Unrecht zu belasten, noch erweckte der Bf aufgrund seiner schlüssigen Argumentation den Eindruck, dass es sich um eine bloße Schutzbehauptung handeln würde (wenngleich eine solche in anders gelagerten Fällen sehr wohl anzunehmen sein kann).

Hinzu kommt, dass auch der kfz-technische Sachverständige in seinem Gutachten (entgegen den Schilderungen der Zeugen) ausgeführt, dass der Bf seinen Überholvorgang in einer Gefällestrecke und nicht im Bereich einer Fahrbahnkuppe durchgeführt hat. Das erkennende Gericht erachtet die gutachterlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen für schlüssig und nachvollziehbar. Diesem ist aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis zuzumuten, aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Rekonstruktion des Überholmanövers vorzunehmen und entsprechende Aussagen zu treffen.

Entsprechend den vorliegenden Beweisergebnissen kann daher keine Entscheidung für oder gegen den Bf getroffen werden, sodass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Grundsatz „in dubio pro reo“ anzuwenden ist.

V.5. Verbleiben allenfalls nach Durchführung der Beweise nach eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, dann hat nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1997, 96/16/0286) [VwGH 16.12.2010, 2009/16/0094, 3.7.1996, 95/13/0175]. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist eine Regel für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte. Nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen [VwGH 12.3.1986, 84/03/0251, 8.3.1985, 85/18/0191, 29.8.1990, 90/02/0056, 28.11.1990, 90/02/0137, 14.6.1991, 89/17/0123, 19.9.1990, 90/03/0100, 18.9.1991, 90/03/0266, 8.9.1995, 95/02/0263].

V.6. Zusammengefasst lässt sich aufgrund der divergierenden Angaben und Beweisergebnisse nicht mit der für eine Bestrafung geforderten Sicherheit feststellen, ob der Bf am x um x Uhr als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde x auf der B X, x in Fahrtrichtung x fahrend bei Km x ein Fahrzeug überholt hat, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet wurden. In dubio pro reo kann eine solche zu Lasten des Bf nicht festgestellt werden.

V.7. Aus diesen Erwägungen war letztendlich im Zweifel zugunsten des Bf der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.8. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer